

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Betrieb von Besamungsstationen und die Lieferung von Spermata und Tierzuchtartikeln durch die

BNV Schweinebesamung Malchin GmbH & Co. KG (BNV)

Personen durchgeführt wird, die die erforderliche Befähigung entsprechend § 14 des Tierzuchtgesetzes besitzen.

sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BNV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BNV beruhen.

I. Allgemeines

Die Bedingungen gelten für die Lieferung von Spermata, Besamungsleistungen, Tierzuchtartikel und sonstige Dienstleistungen. Die Begriffe „Impulsgeber“ und „BNV Malchin“ sowie das Logo des BNV werden als Marke für den Außenauftritt genutzt.

II. Beschaffensvereinbarung

- BNV sichert die Identität des Spermas von den Ebern zu, deren Sperma bestellt und auf der Spermaportion bezeichnet ist.
- Wird bei der Bestellung kein Eber benannt oder ist von dem Eber Sperma vorübergehend nicht verfügbar, liefert BNV Sperma vergleichbarer Eber und gibt deren Identität an.
- BNV sichert eine fachgerechte Gewinnung, Aufbereitung, Konservierung, Zwischenlagerung und Transport des Spermas bis zur Übergabe (bei eigenem Transport) zu.
- Bei Übertragung der Transportleistungen an Kurierdienste (z. B. Nachtkurier, DHL) entfällt die Gewährleistung bis zum Kunden. Hier gilt die Übergabe an den jeweiligen Kurierdienst als vereinbarter Leistungsort.
- BNV liefert Sperma mittlerer Art und Güte von dem jeweiligen Eber.
- Soweit der BNV Sperma aus Lieferungen, die er von Dritterzeugern bezogen hat, liefert, steht er auch in Abweichung von Ziffer II Abs. 4 nicht für die Qualität und Beschaffenheit des Spermas ein, sondern für die fachgerechte Aufbewahrung und den Weitertransport des Spermas sowie für die Mitteilung des BNV der vom Erzeuger angegebenen Identität.
- Dienstleistungen von Mitarbeitern des BNV für Besamungen und sonstige Dienstleistungen erfolgen nach den Regeln des Auftrags mit der für solche Dienstleistungen üblichen Sorgfalt. Weitere Beschaffenheitsmerkmale, unter anderem im Hinblick auf Größe, Güte, Erbgesundheit, Tiergesundheit, biologische und ökonomische Leistungen oder sonstige Umstände oder Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Liefer- und Dienstverträge des BNV.
- Krankheitsübertragungen jeglicher Art sind grundsätzlich nicht völlig auszuschließen, weshalb das Freisein des Spermas von Krankheitserregern weder vertraglich vereinbart noch vertraglich vorausgesetzt, noch üblich ist. Dies gilt auch für PRRS- Viren. Deshalb ist ein PRRS- freies Sperma nicht geschuldet. Vielmehr liefert der BNV ein nach den Ergebnissen der letzten Eberuntersuchungen PRRS- unverdächtigtes Sperma, weil die Besamungsstation die Gesundheit der Eber durch regelmäßige Untersuchungen überwacht und die Ergebnisse der jeweils letzten Eberuntersuchungen vom BNV berücksichtigt werden.

III. Sorgfaltspflicht des Vertragspartners

Eventuelle Dienstleistungen des BNV erfolgen nach den Regeln des Auftrages und werden von den Mitarbeitern oder Beauftragten des BNV im Bestand des Vertragspartners nach Maßgabe folgender Bedingungen durchgeführt:

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den jeweiligen Auftrag
 - nur gesunde Tiere vorzustellen
 - bei Bedarf auf eigene Kosten eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen
 - auf eigene Kosten warmes Wasser, Seife und ein sauberes Handtuch bereitzuhalten,
 - den Mitarbeitern oder Beauftragten des BNV Schutzkleidung (Overall, Stiefel, Mütze) zur Verfügung zu stellen.
- Alle zur Besamung vorgestellten Sauen müssen vom Vertragspartner dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet sein.
- Nach der Durchführung der Besamung, insbesondere auch bei Nachbesamungen, wird von den Beauftragten des BNV eine Besamungsbescheinigung ausgestellt.
- Mit der Bestellung des Samens erklärt der Besteller und verpflichtet sich, dass die Besamung nur von

IV. Verwendung des Spermas

Das vom BNV gelieferte Endstufensperma (z.B. Piétrain oder Duroc) darf nur für die Mastferkelzeugung genutzt werden. Reinzucht- und Zuchtanpaarungen sind untersagt.

V. Sorgfaltspflichten und Sachmängelhaftung des BNV und Haftungsbegrenzung

Über die Haftung für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit hinausgehend sind jegliche Mängelrechte und- ansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Haftung für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des BNV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BNV beruhen. Dies gilt auch nicht für Ansprüche aus einer Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BNV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des BNV beruhen.

Im Falle eines Mangels gilt folgendes:

- Die Parteien vereinbaren die Nacherfüllung des Vertrages auf Kosten des BNV durch Ersatzlieferungen von Spermata und/ oder Erbringung von Besamungsleistungen und/oder sonstigen vertraglich geschuldeten Dienstleistungen.
- Die Parteien vereinbaren die Minderung der Vergütung/ des Preises, falls die Identität des gelieferten Spermas von der vereinbarten Identität bzw. des in II. Abs. 2 beschriebenen Vorgehens abweicht und eine Minderung des Verkehrswertes der aus diesen Spermata erzeugten Ferkel zu erwarten ist. Die Minderung berechnet sich dann aus der Differenz der vom vereinbarungswidrig zum Einsatz gelangten Eber abstammenden Ferkeln und des Verkehrswertes von Ferkeln, die eine vereinbarte Abstammung aufweisen würden.
- Beschreibungen von Ebern und Nachzuchten erfolgen nach bestem Wissen und den jeweiligen Erfahrungen des BNV. Es handelt sich um subjektive Wissenserklärungen und Eindrücke, die nicht Bestandteile der vereinbarten Beschaffenheit sind oder gar Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der aus dem gelieferten Spermata erzeugten Nachzucht zulassen.
- Die Parteien vereinbaren die Anwendung von Anzeige/- Rügepflichten in der Weise, dass der Vertragspartner verpflichtet ist, die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer Frist von 3 Tagen gerechnet ab Erhalt der Lieferung schriftlich, per Fax oder per Email anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, gilt die Leistung des BNV als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Umstand handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein solcher muss binnen drei Tagen nach seiner Entdeckung in gleicher Weise gegenüber dem BNV angezeigt werden, anderenfalls gelten die Leistungen des BNV auch insoweit als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners gilt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Der BNV kann sich auf diese Regelung nicht berufen, wenn er die gerügten Umstände arglistig verschwiegen hat.
- Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Lieferung des Spermas am vereinbarten Leistungs-ort.
- Jegliche Ansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb von 6 Monaten gerechnet ab Lieferung des Spermas. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer Haftung für

VI. Eigentum

Das Eigentum an dem gelieferten Spermata/Zubehör bleibt bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises und der Nebenkosten beim BNV. Das Eigentum setzt sich an dem gelieferten Spermata produzierten Ferkeln fest.

VII. Zahlung

Die Zahlungen bei Samenlieferung und bei Tierzuchtartikeln ist- soweit nicht anders vereinbart- die Rechnung sofort zu leisten, bei Rechnungen 14 Tage nach Rechnungserteilung und bei Inkassovollmacht monatlich. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug netto Kasse zu leisten. Die Leistungsberechnung erfolgt zu den vereinbarten Preisen, ansonsten nach der jeweils gültigen Preisliste, die –sofern Änderungen stattfinden- in einer aktuellen Form in einem Rundschreiben oder auf der Homepage oder per direkter Information bekanntgegeben wird. Im Übrigen gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, sofern er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwärtigen Zahlungsaufstellung leistet.

VIII. Einkaufsbeziehungen gegenüber Lieferanten

Auf Verträge des BNV mit Lieferanten, die Bestellungen bzw. Lieferungen von Waren an den BNV oder für den BNV an Dritte beinhalten, finden diese AGB Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Regelungen aus Ziffer V, VII, IX, X die gesetzlichen Bestimmungen treten. Ferner hat der Lieferant den BNV von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber dem BNV geltend gemacht werden mit der Argumentation, die Ware, die der BNV vom Lieferanten bezogen hat, weise Sach- oder Rechtsmängel auf oder habe einen Schaden verursacht.

IX. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Etwaig ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommen. Im Zweifel tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle einer unwirksamen Klausel. Erfüllungsorte sind die jeweiligen Geschäftsräume des BNV (Hofstelle bei Besamungen bzw. zwischen den Vertragspartnern vereinbarter Übergabeort).

X. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sich ergebende Streitigkeiten ist Neubrandenburg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht. Bei allen Vereinbarungen ist der deutsche Text maßgeblich.

Malchin, 06.03.2017

Nochmaliger Hinweis

Unsere Besamungsstation wird diesbezüglich der Gesundheit der Eber durch ein enges Untersuchungsrastrer überwacht. Dies gilt auch für PRRS. Trotzdem weisen wir hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir im juristischen Sinne kein „PRRS-Virus freies Sperma“ anbieten bzw. verkaufen. Eine solche Zusicherung ist nicht möglich. Daher sprechen wir von „PRRS-unverdächtig nach den Ergebnissen der letzten Eberuntersuchungen“. Deshalb haften wir nicht für etwaige Schäden, die aufgrund eines eventuellen PRRS-Eintrags in einen Schweinebestand entstehen können.